



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Bau, Umwelt,
Stadtentwicklung und Energie

Schriftführung: Herr Thomas Kron
Telefon: 06074 911210
E-Mail: thomas.kron@roedermark.de

15. November 2023

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der **23. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (BUSE)** am **Mittwoch, 22.11.2023, um 19:30 Uhr.**

Sitzungsort: **Mehrzweckraum der Halle Urberach, Am Schellbusch 1**

Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Urbanes Quartier Odenwaldstraße - Ergebnisse einer Machbarkeitsprüfung im Rahmen der sog. "Baulandoffensive"
Vortrag Bauverwaltung

TOP 3 HYBRID DENKEN + HANDELN - "Die Produktive Stadt"
Vortrag Frau Prof. Hohn

TOP 4 Neufassung der Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit
(Stavo
TOP 10) Vorlage: VO/0282/23

TOP 5 Zisternensatzung der Stadt Rödermark
(Stavo
TOP 11) Vorlage: VO/0286/23

TOP 6 Berichtsantrag der Fraktion FWR: Fahrradfahren in Einbahnstraßen
Vorlage: FWR/0298/23

TOP 7 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

TOP 8 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez. Gerhard Schickel
Vorsitzender

gez. Lucia Groh
Stellv. Schriftführung

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Öffentl. Sicherheit und Ordnung	Vorlage-Nr: VO/0282/23 AZ: Datum: 07.11.2023 Verfasser Gruber, Tanja
Neufassung der Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 13.11.2023 Magistrat 22.11.2023 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie 23.11.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 05.12.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Für die Dauer der Brut- und Setzzeit besteht für das Stadtgebiet Rödermark seit dem Jahr 2014 eine Leinenpflicht.

In der gültigen Fassung und der dazugehörigen Anlage konnte die aktuelle Karte zu den benannten Leinenpflichtbereichen entnommen werden. Neben landwirtschaftlichen Flächen waren auch Waldbereiche als Sperrfläche benannt. Laut den gängigen Definitionen und auch laut Aussage des HSGB ist die Flur die offene / freie (Kultur-) Landschaft **außerhalb des Waldes** und außerhalb von Siedlungen, sodass eine Ausweitung der Leinenpflicht auf den Wald rechtswidrig ist.

Die in der aktuell gültigen Karte ausgewiesenen Leinenpflichtbereiche waren sehr unübersichtlich und in der Folge nicht nachvollziehbar.

Dies führte im Ergebnis dazu, dass sich für Hundehalter, Ordnungs- als auch Polizeibehörde die Umsetzung als auch Kontrolle sehr problematisch gestaltete.

Des Weiteren ist die bisherige Rechtsgrundlage der gültigen Satzung, das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, nun Außerkraft getreten. Seit dem 25.05.2023 gibt es ein Hessisches Naturschutzgesetz. Somit muss die Rechtsgrundlage geändert werden. Eine Neufassung der Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit erscheint sinnvoll.

Die Satzung, insbesondere auch die Anlagen waren daher zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgte unter der Beratung abgesandter Personen aus den örtlichen Jagdrevieren und Landwirtschaftsbetrieben, wie auch dem Naturschutzbund Rödermark. Zu dem gemeinsam erarbeiteten Entwurf liegen schriftliche - positive - Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, des Bunds für Umwelt und Naturschutz, des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz, sowie des HSGB vor.

Eine kleine Ausnahme ist das Naturschutzgebiet in Ober-Roden (Richtung Rodgau – Nähe Landwirt Gaubatz). Dieses wurde auf der Karte und der Wegeliste ausgelassen. In diesem kleinen Bereich müssen die Hunde auch angeleint werden. Zusätzlich werden in diesem Bereich auch Schilder (Hunde sind anzuleinen) aufgestellt.

Die angrenzenden Felder und Wiesen sind von der Leinenbefreiung nicht betroffen. Hier bestehen weiterhin Leinenpflicht bzw. Betretungsverbot.

Das Betretungsverbot ergibt sich aus § 11 des Hess. Feld- und Forstgesetzes. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer unbefugt einen Acker, eine Schonung oder einen Pflanzgarten betritt.

Für örtlichen Kontrollen durch den Feldschutz, das Ordnungsamt oder gar die Polizei kann ein Betreten des Hundes der angrenzenden Felder und Wiesen von 2m als Toleranzgrenze akzeptiert werden. Alles Weitere wird geahndet.

Der Freilauf ist zwingend auf die asphaltierten und geschotterten Wege begrenzt.

Die vorgeschlagene Neufassung der Satzung wurde auch bereits beim Runden Tisch „Landschaftspflege, Umwelt und Naturschutz“ am 18.10.23 vorgestellt und von den Anwesenden als sinnvoll und umsetzbar bewertet.

Insbesondere sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst und der § 2 - Bereiche – mit der neuen Leinenpflichtkarte und der dazugehörigen Wegeliste mit Flurbezeichnung geändert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit gemäß dem beigefügten Entwurf mit Anlagen.

Im Gemarkungsgebiet Rödermark sollen in der städtischen Flur die asphaltierten und geschotterten Wege laut beigefügtem Plan und anhängender Wegeliste (mit Flurbezeichnung) während der Brut- und Setzzeit (vom 01.03. bis 15.06.) von der Leinenpflicht befreit werden. Die Hunde sollen nur auf diesen Wegen frei laufengelassen werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Entwurf der Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Entwurf Anlage - Flurbezeichnungen zur Satzung über Leinenpflicht

Entwurf Anlage - Karte zur Satzung über Leinenpflicht (wird nachgereicht)

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBL. S. 90, 93) und des § 19 Abs. 5 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) in der Fassung vom 25. Mai 2023 (GVBL. S. 379) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBL. S. 473, 475) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ die folgende

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Setz- und Brutzeit

beschlossen.

§ 1 – Verpflichtung

- (1) Aufgrund des § 19 Abs. 5 Hessisches Naturschutzgesetz (Verhalten in Natur und Landschaft, Naturerlebnisräume) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 5 Meter.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 – Bereiche - Ausnahmen

Die Anleinpflicht besteht nicht auf asphaltierten und geschotterten Feld- und Wirtschaftswegen der Feld- und Flurmarkung Rödermark. Die Hunde dürfen nur auf diesen Wegen frei laufengelassen werden und nur dann, wenn Sie unter stetiger Aufsicht sowie jederzeit abrufbar sind.

Die angrenzenden Felder, Äcker, Wiesen und Flure sind von der Leinenbefreiung nicht betroffen. Hier besteht weiterhin Leinenpflicht bzw. Betretungsverbot.

Die von der Leinenpflicht befreiten asphaltierten und geschotterten Wege sind im Anhang dieser Satzung kartografisch dargestellt und mit Ihrer Flurbezeichnung aufgeführt. Die anliegende Karte und die Wegeliste im Anhang sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 – Zeitraum

Die Anleinpflicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres.

§ 4 – Ausnahmen

Die Anleinpflicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen eines offiziellen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 5 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 12 b HeNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 die Höchstlänge der Leine von 5 m überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 63 Abs. 2 Satz 2 HeNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 HeNatG der Magistrat der Stadt Rödermark.

§ 6 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Setz- und Brutzeit in der Fassung vom 19.02.2024 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Anlage zum § 2 der Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Keine Leinenpflicht auf folgenden asphaltierten bzw. geschotterten Feld- und Wirtschaftswegen der Feld- und Flurgemarkung Rödermark:

Urberach / Bulau / Messenhausen

- Über der Hatterwiese,
- Zur Walstatt,
- Vor dem Herrmannsbruch,
- Im Pfeiffersahl,
- Auf dem grauen Feld,
- In der Heeg (Richt. Offenthal),
- Bulauweg,
- Am grauen Feld,
- Hinter dem Teichgraben,
- Am Weiher,
- Auf der Quellwiese,
- Vor der Tränk,
- Offenthaler Weg,
- Am neuen Rad,
- Das neue Rad,
- Das hintere graue Feld,
- In der Heeg,
- Hinter der Steinkaute,
- Vor dem Kahlenborn,
- Bei dem Kahlenborn,
- Die tiefen Betten,
- Vorm Schwarzacker,
- Am Herrngraben,
- In der Körrlache,
- Ameisenheckenweg,
- Der Ameisenheckenweg,
- Bergweg (Feldbereich),
- An der Stinkkaute,
- Römerstraße (bis Waldrand),
- Schömbssstraße,
- Am Leisebühl,
- Am Schwimmbad,
- Die Oberwiese rechts der Bach,
- Oberwiesenweg,
- Die Röderwiesen,
- Zwischen der Oberwiese und dem Urberacher Weg,
- Die Dailwiese,
- Hallhüttenweg (Feldbereich),
- Heiligenweg,
- In der alten Seewiese,
- Im Seewald,
- Über dem Entenweiher,
- In der Walstatt,
- An den Rennwiesen,
- Erich-Kästner-Straße,
- Über der Hatterwiese,
- Über der Walstatt,
- In den langen Äckern auf den Judengarten,
- Rödermarkring,
- Eichenweg

Ober-Roden

- Oberwiesenweg,
- Die Oberwiese rechts der Bach,
- Die Lengertenwiese,
- Heiligenweg,
- Zwischen dem Heiligenweg und der Oberwiese,
- Rödermarkring,
- Zwischen der Oberwiese und dem Urberacher Weg,
- In der alten Seewiese,
- Im Strangenweg,
- Im Wäldchen,
- Waldackerweg,
- Der mittlere Berngrund,
- Jügesheimer Weg,

- Karnweg,
- Am Kühhof,
- Am Jügesheimer Weg
beim Pfarracker,
- Der untere Rollwald,
- Neben dem Kühhof,
- Links am Niederröder Pfad,
- Die Nonnenäcker,
- Neben dem Steckengarten,
- Die Windlache,
- Birkenweg,
- Auf Stockheim,
- Bei Stockheim,
- Im Schnabelsee am Haspel,
- Bruchweg,
- Die Motzenbrücher Wiese,
- Die Morasthecke
- Zwischen der Frankfurter Straße
und der Kohlwaldswiese

Waldacker

Der mittlere Berngrund,
Waldackerweg, Rödermarkring,
In den sieben Morgen,
Jügesheimer Weg,
Zwischen den vier Morgen und dem Fuchspfad

Ausnahme:

Ausgenommen von der Leinenpflicht-Befreiung auf asphaltierten und geschotterten Wegen sind folgende Feld- und Wirtschaftswege in Ober-Roden (Naturschutzgebiet):

- Der Haspel,
- Auf der Ringsheide,
- Auf den Bruchäckern,
- Am Steckengarten
- Neben dem Bruchgarten
- Die Eichwiese
- Die Bruchwiese rechts der Bahn

Hinweis:

Für die benannten Feld- und Wirtschaftswegen ist immer nur der asphaltierte bzw. geschotterte Bereich von der Leinenpflicht befreit. Sobald der Weg in einen Sand- oder Wiesenweg übergeht, muss der Hund angeleint werden.

Die angrenzenden Felder, Äcker, Wiesen und Flure sind von der Leinenbefreiung nicht betroffen. Hier besteht weiterhin Leinenpflicht bzw. Betretungsverbot.

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0286/23 AZ: I/6/1 611-00 Datum: 07.11.2023 Verfasser Joh
Zisternensatzung der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
Datum	Gremium
13.11.2023	Magistrat
22.11.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
23.11.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.12.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Niederschlagswasser soll gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, sofern dem keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen. Um dies gewährleisten zu können, wurde vom Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) die Möglichkeit aufgezeigt, die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen bei dem Bau von neuen Gebäuden und Gebäudeteilen, verpflichtend einzuführen. Am 31. Juli 2023 wurde daher erstmals eine Muster-Zisternensatzung vom Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) veröffentlicht. Die Entscheidung, ob eine Kommune eine Zisternensatzung erlässt, liegt gem. § 37 Abs. 4 S.2 Hessisches Wassergesetz (HWG) grundsätzlich in deren Ermessen.

Zur Verwirklichung des Ziels der Schonung des Wasserhaushaltes sowie der Entlastung von Abwasseranlagen (durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen) wird seitens der Verwaltung der Beschluss einer Zisternensatzung für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Rödermark vorgeschlagen. Dem Entwurf der Satzung wurde der Text der Mustersatzung zugrunde gelegt.

Hauptbestandteil der Satzung ist die Pflicht zur Herstellung einer Niederschlagswassernutzungsanlage zur Verwendung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung sowie zur Toilettenspülung und Textilwäsche. Die Herstellungspflicht betrifft ausschließlich Neubauten von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit einer Auffangfläche von mindestens 50,0 m², Bestandsgebäude sind davon ausgenommen. Die Herstellung der Niederschlagswassernutzungsanlage stellt insofern den Ausgleich für eine neu vorgenommene Bodenversiegelung dar.

Die Herstellungspflicht einer Anlage zur Verwendung des Niederschlagswassers zur Toilettenspülung oder Textilwäsche entfällt, sofern im neu errichteten Gebäude oder

Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist. Es ist zudem vorgesehen, dass der Magistrat eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen kann, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist.

Beschlussvorschlag:

Mit den Inhalten des Entwurfs der „Zisternensatzung der Stadt Rödermark“ besteht Einverständnis.

Die „Zisternensatzung der Stadt Rödermark“ gemäß Anlage wird beschlossen.

Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage 1 Entwurf Satzung

Anlage 2 Matrix

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ die folgende

**Zisternensatzung
der Stadt Rödermark**

beschlossen:

§ 1 Ziele der Satzung

Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswassernutzungsanlage

Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus

1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage, sofern dies nicht möglich ist, an die Kanalisation,
2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen und
3. Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen.

(2) Zisterne

Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.

(3) Auffangfläche

Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

(4) Betriebswasser

Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.

§ 4 Herstellungspflicht

- (1) Im Gebiet der Stadt Rödermark hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50¹ m² errichtet wird. Die Pflicht zur Herstellung bezieht sich ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.
- (2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.
- (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Rödermark eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 40 Liter pro m² ange- schlossene Auffangfläche im Sinne von § 3 Abs. 3.

§ 7 Bau und Unterhaltung

- (1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,
 - b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,
 - c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
 - d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fas- sung Anwendung.
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1Nr. 1 OWiG ist der Ma- gistrat der Stadt Rödermark.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordne- tenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvor- schriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Jörg Rotter
Bürgermeister

Muster-Zisternensatzung des HSGB	Entwurf	Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen
Zisternensatzung der Stadt / Gemeinde	Zisternensatzung der Stadt Rödermark	
Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBL. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBL. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBL. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBL. S. 764, 766), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt ... / Gemeindevertretung der Gemeinde ... in ihrer Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBL. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBL. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBL. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBL. S. 473, 475), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:	
§ 1 Ziele der Satzung		
Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.	Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.	Vgl. § 37 Abs. 4 HWG

§2 Geltungsbereich		
<p>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt ... / Gemeinde... (oder in einem bestimmten Gebiet der Stadt ... / Gemeinde...). Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>Die Regelung in § 2 Satz 2 der Mustersatzung soll verhindern, dass mit einer Satzung nach § 37 Abs. 4 HWG automatisch – nach dem Grundsatz der überlagernden Rechtsnormen – entgegenstehende (hier von abweichende) Regelungen in Bebauungsplänen „aufgehoben“ werden, die vor Erlass der Zisternen- satzung in Kraft getreten sind.</p>
§3 Begriffsbestimmungen		
<p>(1) Niederschlagswassernutzungsanlage</p> <p>Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus</p> <p>1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage (<i>/ Kanalisation</i>),</p> <p>2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen <i>und</i></p> <p><i>3. Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen.</i></p>	<p>(1) Niederschlagswassernutzungsanlage</p> <p>Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus</p> <p>1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage, sofern dies nicht möglich ist, ein Anschluss an die Kanalisation,</p> <p>2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen und</p> <p>3. Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen.</p>	

<p>(2) Zisterne</p> <p>Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.</p>	<p>(2) Zisterne</p> <p>Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.</p>	
<p>(3) Auffangfläche</p> <p>Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.</p>	<p>(3) Auffangfläche</p> <p>Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.</p>	
<p>(4) Betriebswasser</p> <p>Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt</p>	<p>(4) Betriebswasser</p> <p>Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt</p>	

§ 4 Herstellungspflicht		
<p>(1) Im Gebiet der Stadt .../ Gemeinde ... (oder in einem bestimmten Gebiet der Stadt .../ Gemeinde...) hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von <i>mehr als 50 m²</i> errichtet wird.</p>	<p>(1) Im Gebiet der Stadt Rödermark hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m² errichtet wird.</p> <p>Die Pflicht zur Herstellung bezieht sich ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.</p>	<p>§ 4 der Mustersatzung enthält das Kernstück der Satzung, nämlich die Verpflichtung bei der Ausführung eines Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage zu errichten. Bestandsbauten werden von dieser Verpflichtung nicht berührt, es sei denn, dass an Bestandsbauten ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m² angebaut wird. Auch in diesem Fall bezieht sich die Pflicht zur Herstellung ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.</p>
<p>(2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.</p>	<p>(2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.</p>	<p>(dient nur zur Information)</p>
§ 5 Aufnahmen und Befreiungen		
<p><i>(1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.</i></p>	<p>(1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.</p>	<p>Kein gesonderter Antrag wird benötigt für diese Ausnahme!</p>

<p>(2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt ... / der Gemeindevorstand der Gemeinde ... eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.</p>	<p>(2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Rödermark eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.</p>	<p>Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist diese zu begründen (§ 39 HVwVfG).</p>
<p>§ 6 Bemessungsvorschriften</p>		
<p>Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 40 Liter pro m² angeschlossene Auffangfläche im Sinne von § 4 Abs. 1.</p>	<p>Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 40 Liter pro m² angeschlossene Auffangfläche im Sinne von § 3 Abs. 3</p>	<p>Wir erachten den Verweis zu § 3 Abs. 3 als passender als den zu § 4 Abs. 1</p>
<p>§ 7 Bau und Unterhaltung</p>		
<p>(1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p>(1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	
<p>(2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.</p>	<p>(2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.</p>	

§ 8 Ordnungswidrigkeiten		
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,</p> <p>b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,</p> <p>c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder</p> <p>d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,</p> <p>b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,</p> <p>c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder</p> <p>d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.</p>	
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu geahndet werden.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>	<p>Vgl. § 5 Abs.2 S.1 HGO</p> <p>Die Höhe der Geldbuße kann die Gemeinde innerhalb des durch § 17 OWiG gesetzlich vorgegebenen Rahmens frei wählen. Wird keine Höhe in der Satzung festgeschrieben, beträgt diese gem. § 17 Abs.1 OWiG mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.</p> <p>Bei fahrlässigen Handeln nur die Hälfte an Geldbuße.</p>
<p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p>	<p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p>	

(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt ... / der Gemeindevorstand der Gemeinde ...	(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Rödermark .	§ 36 Abs.1 S.1 OwiG i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 HGO
§ 9 Inkrafttreten		
Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0298/23 Datum: 13.11.2023 Verfasser: Peter Schröder
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Fahrradfahren in Einbahnstraßen (Berichtsantrag)	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 22.11.2023 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	

Sachverhalt/Begründung:

Radfahrer können noch immer zu wenige Einbahnstraßen in beide Richtungen nutzen. Seit einer Änderung der Straßenverkehrsordnung im Jahr 2021 wird konkret gefordert, Einbahnstraßen in beide Richtungen nutzen zu können.

In der Novelle heißt es:

Zur Förderung des Radverkehrs werden vermehrt Einbahnstraßen für Radfahrer auch in der Gegenrichtung freigegeben.

Bedingung sei, dass Tempo 30 gilt und genügend Platz vorhanden ist, wenn sich Fahrradfahrer und KFZ begegnen. Laut Ministerium dürfe nur in begründeten Ausnahmefällen von der Regelung abgewichen werden.

In Rödermark ist diese Regelung bereits seit vielen Jahren in einigen Einbahnstraßen mit eingezeichneten Fahrradstreifen vorhanden und wird von den Fahrradfahrern auch dankbar angenommen (z.B. Trinkbrunnenstraße, Töpferstraße). Dennoch ist aber vielerorts zu beobachten, dass Fahrradfahrer in Einbahnstraßen, in denen diese Regelung keine Anwendung findet, verbotenerweise auch gegen die Fahrrichtungen fahren.

Berichtsantrag:

Vor diesem Hintergrund möge der Magistrat berichten, welche Einbahnstraßen in Rödermark für das Befahren von Fahrrädern in Gegenrichtung freigegeben sind und welche nicht. Des Weiteren soll berichtet werden, ob Planungen für die Freigabe weiterer Einbahnstraßen für diese Regelung existieren. Bei einer Verneinung bitte wir um eine kurze Begründung dafür.